

Beitragsordnung der Abteilung Fußball

§ 1 Präambel

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhen und -kategorien der Abteilung Fußball des RSV Eintracht 1949 e.V. als Ergänzung zur Vereinssatzung und den übrigen Ordnungen.
- (2) Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung vom 10. April 2017 zum 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt damit die Beitragsordnung vom 1. Januar 2017.

§ 2 Beitragshöhen und -kategorien

- (1) Die monatlichen Beiträge setzen sich aus Grundbeitrag (GB) und Abteilungsbeitrag (AB) zusammen. Der GB beträgt seit 1. Juli 2016 jährlich 90,00 € (monatlich 7,50 €). Dieser wird als Verwaltungspauschale durch den Hauptverein erhoben.
- (2) Folgende Kategorien und monatliche Beiträge gelten für die Mitglieder der Abteilung Fußball. Die Zuordnung der Mitglieder ergibt sich aus den entsprechenden Mannschaftskadern und wird halbjährlich (Sommer-/Winterpause) aktualisiert. In den Ü-Mannschaften ergibt sich die Zugehörigkeit entsprechend dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

| Kategorie | Mannschaft | GB | AB | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag |
|-----------|--------------------------|------------------------------|---------|---------------|---------------|
| 1 | I. Herren | 7,50 € | 17,50 € | 25,00 € | 300,00 € |
| 2 | II. – IV. Herren | 7,50 € | 12,50 € | 20,00 € | 240,00 € |
| 3 | Ü35, Ü40, Ü50, Frauen | 7,50 € | 7,50 € | 15,00 € | 180,00 € |
| 4 | Ü60, Freizeit | 7,50 € | 2,50 € | 10,00 € | 120,00 € |
| 5 | Passive Mitglieder | 3,75 € | | | 45,00 € |
| 6 | Schiedsrichter | Beitragsfreie Mitgliedschaft | | | |

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 30,00 €.
- (2) Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge werden wahlweise jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren durch den Hauptverein eingezogen. Stichtag ist der 15. Februar eines Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich der 15. August des Jahres.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung, nach Antragstellung durch den Betroffenen, über eine Beitragsminderung oder andere Zahlungsmodalitäten entscheiden.